

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2. Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung als angenommen.

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Auftragserteilung dem Käufer nicht vorliegen, als vereinbart, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung von uns abgeändert oder abgeschlossen werden. Entgegenstehende Abreden sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.

1.3. Technische und betriebliche Angaben in unseren Zeichnungen, Prospekten etc. dienen nur zur allgemeinen Information und sind nicht bindend, es sei denn, es wird hierauf im Angebot bzw. Vertrag hingewiesen.

Zeichnungen, Verträge etc. sind unser Eigentum. Die Weiterleitung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

1.4. Sollten sich nach Angebotsabgabe Neuerungen von rechtlichen Vorschriften bzw. Änderungen von Prüfstellen oder Behörden ergeben, die den abgeschlossenen Vertrag betreffen, so muß dieser in Absprache mit beiden Parteien angepaßt werden.

2. Angebot und Abschluß

Angebote sind stets freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von uns verbindlich. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW) ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und allen weiteren anfallenden

Nebenkosten. Es gelten die INCOTERMS in der jeweiligen aktuellen Fassung.

3.2. Zu den vertraglich vereinbarten Preisen wird die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die von uns auf diesen Umsätzen geschuldete deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird deshalb neben den Nettopreisen gesondert in Rechnung gestellt. Für Anzahlungen und sonstige vom Besteller vor der Bewirkung unserer Lieferung oder Leistung zu erbringende Zahlungen, für die die Umsatzsteuerpflicht bei uns zum Zeitpunkt der Vereinnahmung entsteht, erstellen wir gesondert Rechnungen mit gesondertem Ausweis der jeweiligen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist mit dem in Rechnung gestellten Betrag zur Zahlung fällig.

3.3. Bei Transithandelsgesellschaften oder bei Lieferung an Kunden mit offenem Zolllager ist der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige EG-Zollsatz nur dann im angebotenen Preis enthalten, wenn dieser als solcher im Angebot deutlich gekennzeichnet ist; ansonsten ist davon auszugehen, dass der genannte Preis ab unserem offenen Zolllager zu verstehen ist.

3.4. Bei Preisangaben mit EG-Zollsatz sind wir berechtigt, die Rechnungsstellung abweichend vom Kaufvertrag entsprechend den veränderten Zollbestimmungen vorzunehmen, wenn sich der gültige EG-Zollsatz zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem Tag der Lieferung erhöht. Dies gilt nur, sofern uns der neue Zollsatz zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bereits bekannt war.

3.5. Für Kontingentwaren aus Ursprungsländern, die sogenannte Präferenzen für Importe in die EG genießen, gilt Abs. 3.4 sinngemäß. Bei solchen kontingentierten Waren sind wir auch berechtigt, Zollabgaben bis zu 365 Tagen nach Liefertag vom Käufer nachzuverlangen, sofern ein Zoll- bzw. Steueränderungsbescheid wegen Erschöpfung des Warenkontingents an den Verkäufer erlassen wird.

3.6. Bei Auslandslieferungen sind alle Nebenkosten, wie Zölle, Versicherungen, Steuern usw., die wir im Ausland zahlen müssen, vom Käufer zu entrichten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Zahlungen müssen zu den vereinbarten Terminen bei uns eingehen.

Alle Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar und ohne Abzüge zu

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Lieferungen und Leistungen der
RPS GmbH
(Stand Januar 2005)**



erfolgen, damit der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Es gelten zusätzlich die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.

4.2. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur dann zu, wenn die Ansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt wurden.

4.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

4.4. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, unabhängig von den geltenden Vertragsbedingungen Sicherheiten zu verlangen. Weiterhin sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Stellung von neuen Sicherheiten auszuführen.

4.5. Sollten bei Auslandszahlungen Schwierigkeiten im Geldtransfer auftreten, so gehen diese Kosten zu Lasten des Käufers.

4.6. Geforderte Bankbürgschaften werden bis zur nächsten Zahlung befristet. Die Kosten für Bürgschaften trägt der Käufer.

4.7. Wir sind zur Annahme von Wechsel und Schecks nicht verpflichtet. Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

4.8. Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.

5. Verpackung

5.1. Soweit der Käufer die für den Transport des Liefergegenstandes verwendete Verpackung an uns zurückgibt, trägt der Käufer die Kosten des Rücktransportes zum Werk des Lieferers.

5.2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Käufer die Kosten der Verpackung.

6. Liefertermine, Erfüllungshindernisse

6.1. Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich und gelten nur, wenn im Vorfeld alle Auftragsbedingungen geklärt wurden,

insbesondere der Punkte, die vom Käufer vor Lieferung bzw. Leistung zu tätigen sind.

6.2. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferschwierigkeiten Dritter, behördliche Anordnungen etc. haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies berechtigt uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer einer angemessenen Nachfrist hinauszuschieben. Sollte für uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar gemacht werden, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Käufer, wenn die Lieferung für ihn trotz Nachfrist unzumutbar geworden ist. Zu diesem Punkt zählen auch Streiks und Aussperrungen.

6.3. Wir kommen erst dann in Verzug, wenn der Käufer uns schriftlich eine Nachfrist von 2 Monaten gesetzt hat. In diesem Fall hat der Käufer einen Anspruch auf Verzugsentschädigung von 0,5% für jede vollendete Woche, höchstens allerdings 5% des Rechnungsbetrages. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen. Es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

6.4. Ein aus Abs. 6.2. und 6.3. resultierendes Rücktrittsrecht für den Käufer gilt grundsätzlich nur für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind für den Käufer bereits erbrachte Teillieferungen unverwendbar geworden, wird das Rücktrittsrecht auch hierfür rechtskräftig.

6.5. Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist. Änderung zum Zwecke des technischen Fortschritts sind jederzeit möglich und bedürfen keiner Vorankündigung.

7. Versand- und Gefahrenübergang

7.1. Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, unserer Wahl überlassen.

7.2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Waren an einen Spediteur oder Frachtführer,

spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über.

7.3. Bei Zollgutlieferungen (T1-Lieferungen oder Transitlieferungen) geht die Zollsschuld im Falle eines zollamtlich nicht überwachten Untergangs oder eine Beschädigung bzw. Wertminderung des Liefergegenstandes mit der Abgabe des Liefergegenstandes, an das Transportunternehmen, an den Käufer bzw. Zollgutempfänger über. Dieser hat uns von der Zollsschuld freizustellen.

8. Abnahme

8.1. Ist eine Abnahme vereinbart worden, muß diese nach Meldung der Abnahmebereitschaft unverzüglich durchgeführt werden.

8.2. Sollten zu dem Liefergegenstand Besonderheiten vereinbart worden sein oder wurden diese aus näher zu erklärenden Gründen von uns verlangt, so ist der Käufer automatisch zu einer Abnahme durch den Lieferer verpflichtet. Dies gilt auch für Teillieferungen oder -leistungen.

8.3. Wird ein Liefergegenstand ohne vorhergehende Abnahme und ohne unsere Zustimmung der Produktion zugeführt, so gilt dieser als abgenommen. Evtl. zu diesem Zeitpunkt bestehende Mängel werden gem. Abs. 10 abgewickelt.

8.4. Die für eine Abnahme erforderlichen Voraussetzungen sind vom Käufer zu schaffen. Alle hier anfallenden Kosten, außer der Personalkosten des Lieferers, gehen zu Lasten des Bestellers.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer

uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls schriftlich zu benachrichtigen.

9.2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen: Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis unsererseits, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlicher Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

9.3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderer Ware verwendet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie die Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

9.4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

9.5. Werkzeuge, Vorrichtungen und Prototypen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer

anteilige Kosten an der Erstellung und / oder Entwicklung getragen hat.

10. Mängelrüge, Verjährung

10.1. Alle Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.2. Mangelhafte Leistungen und Liefergegenstände werden von uns nach unserer Wahl neu erbracht, nachgebessert oder zurückgenommen und durch einwandfreie Liefergegenstände ersetzt. Die Auswechsel-, Nachbesserungs- und Transportkosten übernehmen wir in einem Rahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachbesserungsarbeiten bzw. Ersatzmaterialien stehen müssen. Alle darüber hinausgehenden Kosten trägt der Käufer.

Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis abzurechnen.

10.3. Geraten wir mit den Arbeiten aus Abs. 10.2. in Verzug, so kann der Käufer Vergütungsminderung verlangen oder von dem betreffenden Teil des Vertrages zurücktreten. Voraussetzung hierfür allerdings ist eine schriftliche Nachfristsetzung. Ist auch der übrige Vertrag durch diesen Verzug für den Käufer unverwendbar, so kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten. Die hier genannten Rechte bestehen auch in anderen Fällen des Fehlschlagens der Ersatzlieferung, der Nachbesserung oder Neuerbringung.

10.4. Die Gewährleistungsfristen für mechanische und elektronische Teile betragen 24 Monate. Ausgenommen sind Produkte, für die bereits seitens der Hersteller längere Garantiezeiten gewährt werden. In diesen Fällen geben wir die Herstellergarantie weiter.

10.5. Wie für den ursprünglichen Vertragsgegenstand leisten wir auch für die Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Neuerbringung in gleicher Weise Gewähr.

10.6. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; eigenmächtige und fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte; nachträgliche Änderungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung; nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, Wartung oder Instandhaltung; Verstöße gegen die Betriebsanleitung; ungeeignete Betriebsmittel; mangelhafte Bauarbeiten des Käufers;

ungeeigneter Baugrund; von uns nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse.

10.7. Die genannten Regelungen gelten auch bei der Lieferung anderer als vertragsgemäßer Liefergegenstände.

10.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Wartungs- und Reparaturleistungen beruhen. Die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme zu einem vom Käufer geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

11. Allgemeiner Haftungsausschluß

11.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z. B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragschluß sind ausgeschlossen.

11.2. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei:

Vorsatz; grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter; schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist.

Die Haftung ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

11.2. Insbesondere ist die Haftung für Vermögensschäden, die durch Produktionsausfälle verursacht worden sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Käufer ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Produktionsausfälle hingewiesen hat.

12. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

12.1. Der Ort des Lieferwerkes ist für unsere Lieferungen der Erfüllungsort. Falls von uns auch Leistungen zu erbringen sind (z. B. Montagen), so ist der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind, der Erfüllungsort. Für die Zahlungspflicht des Käufers sind Erfüllungsort die in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindungen.

12.2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam werden, bleiben die anderen verbindlich. Die unwirksam gewordene Vertragsbestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ergänzende Bedingungen sind dem Kaufvertrag als auch den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Diese dort aufgeführten Bedingungen sind bei Doppeldeutigkeit bzw. Überschneidung mit diesen hier angeführten AGB vorrangig gültig.

13. Schutz- oder Urheberrechte

13.1. Der Käufer wird uns unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind alleine berechtigt und verpflichtet, den Käufer gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigenen Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gestützt sind. Sodann werden wir dem Käufer grundsätzlich das Recht zur Benutzung des Produktes verschaffen. Falls uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, so daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines Beitrages für gewährte Nutzungsmöglichkeiten erstatten.

13.2. Umgekehrt wird der Käufer uns gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen uns dadurch entstehen, daß wir Instruktionen des Käufers befolgt haben oder der Käufer das Produkt ändert oder in ein System integriert.

13.3. Von uns zur Verfügung gestellte Lieferungen mit den dazugehörigen Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers bestimmt. Der Käufer darf diese Dokumentationen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen. Kopien von Zeichnungen und Dokumentationen dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch uns - lediglich für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf

Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Käufer auch auf Kopien anzubringen.

14. Zollgutlieferungen

Für Zollgutlieferungen darf der Käufer nur solche Empfänger oder Lieferadressen angeben, die von einem zuständigen Zollamt als "zugelassene Zollgutempfänger" (intern. Speditionen, Inhaber von Zolllagern, Freihöfen) geführt werden. Für unrichtige und unvollständige Angaben trägt allein der Käufer die volle Haftung gegenüber allen inländischen und ausländischen Zollbehörden. Wir sind berechtigt, an uns herangetragene Forderungen in Form von Zollabgaben, Bußgeldern, Strafen usw. sowie eigener Kosten wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben von zugelassenen Zollgutempfängern oder wegen Fehlbehandlung von Zollgut dem Käufer in Rechnung zu stellen.

15. Ausfuhrbestimmungen

Der Kaufgegenstand unterliegt in der Regel Ausfuhrbeschränkungen sowohl der BRD als auch des jeweiligen Herstellerlandes. Die Überwachung unterliegt in der BRD dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Postfach 5171, Frankfurter Straße, 6236 Eschborn, Tel: +49(0)6196/4041, und in den USA dem Department of Commerce, Washington D.C.. Ist eine Ausfuhr des Kaufgegenstandes durch den Käufer vorgesehen, so sind von diesem die notwendigen Genehmigungen sowohl beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als auch bei der zuständigen Landesbehörde des Herstellerlandes zu beantragen und die Ausfuhr erst nach Erhalt derselben vorzunehmen. Die Notwendigkeit für die Ausfuhrgenehmigung bei einem geplanten Export ist auf der Ausfuhrliste, jeweils neueste Fassung u. a. erschienen im Kohler Verlag (Minden) zu ersehen. Die Ausfuhrlisten zu dem Kaufgegenstand geben wir auf Anfrage bekannt. Ist die Ausfuhr vorgesehen, so ist der Käufer verpflichtet, die Ausfuhrlistennummer bei uns anzufragen, andernfalls lehnen wir jegliche Verantwortung für den Fall einer unrichtigen Beurteilung seitens des Käufers über die Notwendigkeit der Vorlage einer gültigen Ausfuhrgenehmigung bei einem Export ins Ausland ab.

16. Gerichtsstand

16.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist das Landgericht Fulda, Deutschland, unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertrags- und Rechtsordnungen, insbesondere

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Lieferungen und Leistungen der
RPS GmbH
(Stand Januar 2005)**



des UN-Kaufrechts. Wir können den Käufer jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

16.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch soweit ein ausländischer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist unter Ausschluss des Haager Kaufrechts.

**RPS GmbH
Januar 2005**